

## Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

### 70. Ausschreibung von Leistungs- und Förderungsstipendien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

#### 71. Ausschreibung von Leistungsstipendien 2009/10

- \* an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
- \* an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
- \* an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- \* am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft/USI der Universität Salzburg

#### 72. Ausschreibung von Förderungsstipendien 2010

- \* an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
  - \* an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
  - \* an der Katholisch-Theologischen Fakultät
  - \* am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft/USI der Universität Salzburg
- 

### 70. Ausschreibung von Leistungs- und Förderungsstipendien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

#### I. Leistungsstipendien

Zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Studienjahr 2009/2010 werden für den Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Leistungsstipendien unter folgenden Voraussetzungen ausgeschrieben (§§ 57 ff. StudFG 1992 i.d.F. BGBl I Nr. 47/2008):

#### 1. Antragstellung:

Der an den Vizerektor für Lehre zu richtende Antrag auf ein Leistungsstipendium muss bis **zum 29. Oktober 2010** im Fakultätsbüro Rechtswissenschaften bei Frau Mag. Hirnsperger, Churfürststraße 1, 5010 Salzburg, unter Anschluss aller zur Beurteilung des Studienerfolges erforderlichen Nachweise, eingebracht werden.

#### 2. Allgemeine Voraussetzungen:

- a) Einhaltung der Anspruchsdauer, das ist gemäß § 18 StudFG die Einhaltung der für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines Zusatzsemesters; wichtige Gründe für eine Überschreitung i.S. von § 19 StudFG werden berücksichtigt.
- b) Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen bzw. wissenschaftlichen Arbeiten nicht schlechter als 2,0;
- c) österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern gemäß § 4 StudFG;
- d) Zulassung als ordentliche(r) Hörer(in) im Leistungszeitraum;
- e) Erfüllung der besonderen Ausschreibebedingungen (unten 3).

### **3. Besondere Ausschreibebedingungen:**

Es zählen nur die im Studienjahr 2009/10 (das ist zwischen dem 1. 10. 2009 und dem 30. 09. 2010) abgelegten Prüfungen bzw. approbierten wissenschaftlichen Arbeiten. Einzureichen sind nur Prüfungen, die für den Abschluss des Studiums oder Studienabschnittes erforderlich sind. Wird eine auswärtig abgelegte Prüfung oder wissenschaftliche Arbeit anerkannt, ist nicht das Datum der Anerkennung, sondern jenes der (ursprünglichen, auswärtig erfolgten) Ablegung entscheidend. Eine anerkannte Prüfung zählt dabei dann als Fachprüfung, wenn sie als Fachprüfung anerkannt wurde.

Im Einzelnen müssen folgende Prüfungen abgelegt bzw. wissenschaftliche Arbeiten approbiert worden sein:

#### **a) Diplomstudium Rechtswissenschaften**

- (1) im ersten Studienabschnitt
  - 6 Teilprüfungen  
(bei Studienbeginn im Sommersemester 2009 können die in diesem Semester abgelegten Teilprüfungen in das nachfolgende Studienjahr eingerechnet werden);  
bei Wechsel vom ersten in den zweiten Studienabschnitt
  - 4 Teilprüfungen aus dem ersten und 1 Fachprüfung aus dem zweiten Studienabschnitt oder
  - 2 Teilprüfungen aus dem ersten und 2 Fachprüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt oder
  - 1 Teilprüfung aus dem ersten und 3 Fachprüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt;
- (2) im zweiten Studienabschnitt
  - 4 Fachprüfungen;  
bei Wechsel vom zweiten in den dritten Studienabschnitt
  - 3 Fachprüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt und Lehrveranstaltungsprüfungen über 9 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem dritten Studienabschnitt, wobei die Lehrveranstaltungsprüfungen einen Notendurchschnitt von 1,0 aufweisen müssen, oder
  - 2 Fachprüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt und Lehrveranstaltungsprüfungen über 15 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem dritten Studienabschnitt, wobei die Lehrveranstaltungsprüfungen einen Notendurchschnitt von 1,0 aufweisen müssen;
- (3) im dritten Studienabschnitt
  - die Diplomarbeit und Lehrveranstaltungsprüfungen über 15 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem dritten Studienabschnitt mit einem Notendurchschnitt von 1,0.

#### **b) Doktoratsstudium Rechtswissenschaften**

- (1) nach Studienplan Version 04
  - die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen (10 Wochenstunden) mit einem Notendurchschnitt von 1,0 oder
  - die Dissertation mit 1,0 sowie das kommissionelle Rigorosum mit einem Notendurchschnitt von 1,5.  
(Bei Studienbeginn im Sommersemester 2009 können die in diesem Semester abgelegten Teilprüfungen in das nachfolgende Studienjahr eingerechnet werden).
- (2) nach Studienplan Version 09
  - die vorgeschriebenen 4 Seminare mit einem Notendurchschnitt mit 1,0.

#### **c) Bachelorstudium Recht und Wirtschaft**

- 5 Teilprüfungen; darunter mindestens 2 Fachprüfungen; die Lehrveranstaltungsprüfungen müssen einen Notendurchschnitt von 1,0 aufweisen.

(Bei Studienbeginn im Sommersemester 2009 können die in diesem Semester abgelegten Teilprüfungen in das nachfolgende Studienjahr eingerechnet werden).

**d) Masterstudium Recht und Wirtschaft**

- Lehrveranstaltungsprüfungen über 40 ECTS-Anrechnungspunkte mit einem Notendurchschnitt von 1,0 oder
- die Masterarbeit und Lehrveranstaltungsprüfungen über 13 ECTS- Anrechnungspunkte mit einem Notendurchschnitt von 1,0.

(Bei Studienbeginn im Sommersemester 2009 können die in diesem Semester abgelegten Teilprüfungen in das nachfolgende Studienjahr eingerechnet werden).

**e) Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften**

- die vorgeschriebenen 4 Seminare mit einem Notendurchschnitt mit 1,0.

**Beachte:** Die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung; auf sie besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch. Über die Vergabe und die Anzahl der Leistungsstipendien entscheidet der Vizerektor für Lehre nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugewiesenen Mittel. Ist die Anzahl der Anträge, welche die Voraussetzungen erfüllen, größer als die Anzahl der zu vergebenden Leistungsstipendien, wird eine Reihung der Anträge nach der erbrachten Leistung, insbesondere nach dem Notendurchschnitt unter Berücksichtigung der Studiendauer, vorgenommen. Ein Leistungsstipendium darf den Betrag von 726,72 € (das entspricht dem allgemeinen Studienbeitrag nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester) nicht unterschreiten und 1.500 € nicht überschreiten (§ 61 Abs. 1 StudFG).

## II. Förderungsstipendien

Zur Förderung noch nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden werden für den Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Förderungsstipendien unter folgenden Voraussetzungen ausgeschrieben (§§ 63 ff. StudFG 1992, i.d.F. BGBl I Nr. 47/2008):

### 1. Antragstellung:

Der an den Vizerektor für Lehre zu richtende Antrag auf ein Förderungsstipendium muss

- für das Sommersemester 2010 bis 30. April 2010
- für das Wintersemester 2010/11 bis 29. Oktober 2010 im Fakultätsbüro Rechtswissenschaften bei Frau Mag. Hirnsperger, Churfürststraße 1, 5010 Salzburg, unter Anschluss aller zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Nachweise, eingebracht werden.

### 2. Voraussetzungen:

- a) Bewerbung um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer noch nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
- b) Vorlage mindestens eines Gutachtens eines in § 94 Abs. 2 UG 2002 genannten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und der Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
- c) Einhaltung der Anspruchsdauer, das ist gemäß § 18 StudFG die Einhaltung der für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines Zusatzsemesters; wichtige Gründe für eine Überschreitung i.S. von § 19 StudFG sind zu berücksichtigen;
- d) österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern gemäß § 4 StudFG;
- e) Zulassung als ordentliche(r) Hörer(in) im Leistungszeitraum.

**Beachte:** Die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf sie besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch. Bei der Auswahl der zu fördernden Stipendiaten wird neben der geplanten Arbeit auch die bisherige Studienleistung, insbesondere der Notendurchschnitt sowie die Studiendauer, berücksichtigt. Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 700 € nicht unterschreiten und 3.600 € nicht überschreiten (§ 67 Abs. 1 StudFG). Die Stipendienempfänger sind verpflichtet, nach Abschluss der geförderten Arbeit einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Stipendiums vorzulegen (§ 67 Abs. 3 StudFG).

Ao.Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mosler  
Vizekanzler für Lehre

### **71. Ausschreibung von Leistungsstipendien 2009/10**

**\* an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät**

**\* an der Naturwissenschaftlichen Fakultät**

**\* an der Katholisch-Theologischen Fakultät**

**\* am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft/USI  
der Universität Salzburg**

1. Leistungsstipendien an Universitäten dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluss eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes.
2. Die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist an die Erfüllung folgender **Voraussetzungen** geknüpft:
  - a) Absolvierung eines ordentlichen Studiums bzw. eines Studienabschnittes zwischen 1. Oktober 2009 und 30. September 2010. (Berechnungsgrundlage der Studiendauer: Beginn des Wintersemesters ist der 1. Oktober, Beginn des Sommersemesters ist der 1. März). Das entsprechende Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis bzw. Rigorosenzeugnis ist in Kopie vorzulegen.
  - b) Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG); das aktuelle Studienblatt ist in Kopie vorzulegen.
  - c) Ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Studienleistungen von nicht schlechter als 2,0.
  - d) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG.
3. **Die Bewerbung muss enthalten:**
  - a) das entsprechende Formblatt. Dieses ist bei folgenden Stellen erhältlich:
    - Fakultätsbüro der KGW-Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/kgw-fakultaetsbuero>
    - Fakultätsbüro der NW-Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/nw.fakultaetsbuero>
    - Fakultätsbüro der Kath.-Theol. Fakultät bzw. unter [http://www.uni-salzburg.at/portal/page?\\_pageid=224,119526&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL](http://www.uni-salzburg.at/portal/page?_pageid=224,119526&_dad=portal&_schema=PORTAL))
    - IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft/USI bzw. unter <http://spowww.sbg.ac.at/iffb/index.php?id=63>das betreffende Diplom-, Bachelor-, Masterprüfungs- bzw. Rigorosenzeugnis in Kopie
  - b) das aktuelle Studienblatt
  - c) Nachweis über eventuelle Vorstudien (Pädagogische Hochschule, FH, etc.)
  - d) für gleichgestellte Ausländer/innen, → Siehe Informationsblatt der jeweiligen Fakultät bzw. des IFFB (erhältlich unten den oben angeführten Links).
4. Die Bewerbung ist an den Dekan bzw. die Dekanin der jeweiligen Fakultät bzw. den/die FachbereichsleiterIn des IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft/USI zu richten (siehe auch Formblatt).

5. Falls die Anzahl der BewerberInnen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach Studienerfolg (Studiendauer und Notendurchschnitt).
6. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe von € 726,72 nicht unterschreiten und € 1.500,- nicht überschreiten.
7. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.
8. Die AntragstellerInnen werden über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.
9. Die **Bewerbungsfrist** für ein Leistungsstipendium endet am **29. Oktober 2010**.

Ao.Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mosler  
Vizerektor für Lehre

## 72. Ausschreibung von Förderungsstipendien 2010

\* an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät

\* an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

\* an der Katholisch-Theologischen Fakultät

\* am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft/USI  
der Universität Salzburg

1. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Gefördert werden Diplom- bzw. Masterarbeiten und Dissertationen, die **noch nicht abgeschlossen** sind.
2. Die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums ist an die Erfüllung folgender **Voraussetzungen** geknüpft:
  - a) Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG); das aktuelle Studienblatt ist in Kopie vorzulegen.
  - b) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG.
3. **Die Bewerbung muss enthalten:**
  - a) das entsprechende Formblatt. Dieses ist bei folgenden Stellen erhältlich:
    - Fakultätsbüro der KGW-Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/kgw-fakultaetsbuero>
    - Fakultätsbüro der NW-Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/nw.fakultaetsbuero>
    - Fakultätsbüro der Kath.-Theol. Fakultät bzw. unter [http://www.uni-salzburg.at/portal/page?\\_pageid=224,119526&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL](http://www.uni-salzburg.at/portal/page?_pageid=224,119526&_dad=portal&_schema=PORTAL)
    - IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft/USI bzw. unter <http://spowww.sbg.ac.at/iffb/index.php?id=63>
  - b) das aktuelle Studienblatt
  - c) inhaltliche Beschreibung der wissenschaftlichen Arbeit (max. 1 Seite)
  - d) Zeitplan zur Fertigstellung der Arbeit
  - e) Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
  - f) Vorlage mindestens eines Gutachtens eines/einer in § 94 Abs. 2 UG 2002 genannten Universitätslehrers/Universitätslehrerin zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund seiner/ihrer bisherigen Studienleistungen und der Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
  - g) Verpflichtungserklärung des/der Studierenden, dem Dekan bzw. der Dekanin der jeweiligen Fakultät bzw. dem/der FachbereichsleiterIn des IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft/

USI spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

h) für gleichgestellte Ausländer/innen, → Siehe Informationsblatt der jeweiligen Fakultät bzw. des IFFB (erhältlich unten den oben angeführten Links).

Die Bewerbung ist an den Dekan bzw. die Dekanin der jeweiligen Fakultät bzw. den/die FachbereichsleiterIn des IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft/USI zu richten (siehe auch Formblatt).

4. Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 700,- nicht unterschreiten und € 3.600,- nicht überschreiten.
5. Die AntragstellerInnen werden über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.
6. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Bewerbungsfrist endet im **Sommersemester 2010 am 30. April 2010** und im **Wintersemester 2010/11 am 30. Oktober 2010**.

Ao.Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mosler  
Vizerektor für Lehre

---

#### Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg